

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)
vom 01.10.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW – vom 30.03.2018, GV NW S. 172) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden des Landes NRW (Ordnungsbehördengesetz – OBG - vom 13.05.1980, GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Wickede (Ruhr) gemäß Beschluss des Rates vom 01.10.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) (außer in den Ortsteilen Echthausen, Wiehagen, Wimbern und Schlückingen) dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW in der Zeit von 13 bis 18 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag, 01.12.2024, anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

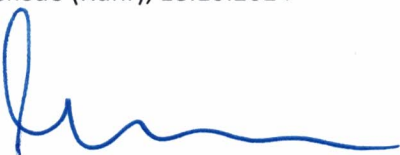
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft und spätestens am 31.12.2024 außer Kraft.

Wickede (Ruhr), 18.10.2024

i.V.



(Modler, allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters)

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Wickede (Ruhr) stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 01.10.2024 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NRW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), 18.10.2024

i.V.



(Modler, allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters)



Ausgehängt am:

22.10.2024

durch:



Abgehängt am:

____.____.2024

durch:
